

zu besorgenden Regressansprüche zu entgehen, ihr aber nicht zugemuthet werden könne, in Fällen, wo ein Gesuch völlig begründet, oder völlig unbegründet erscheine, annoch sich des Beiraths der Gemeindevorstände zu bedienen, da dies nur zu ganz zwecklosen Weiterungen führe und Inconsequenzen in die Stellung der Gemeinderäthe bringe, welche ihnen durch die jetzige Gesetzgebung angewiesen worden.

Berücksichtigt man aber überdem, daß zu Folge der Eröffnungen des königlichen Herrn Commissars, welcher den Berathungen der zweiten Kammer über diesen Gegenstand beigewohnt hat, nach den bisherigen Erfahrungen von den Obrikeiten in der bemerkten Beziehung eher zu viel als zu wenig geschehen sei, und eine, von irgend einer Behörde etwa verhangene Unrichtigkeit, die nachträgliche Cassirung des Heimathsscheines nicht ausschliesse, sowie daß auch in den Städten den Stadtverordneten eine Mitwirkung bei Ausstellung und Vollziehung der Heimathsscheine nicht zugestanden worden ist und daß endlich die hohe Staatsregierung mit Bearbeitung einer Instruction für die Dorfgerichtspersonen beschäftigt ist, wodurch eine Abgrenzung der Befugnisse der Gerichtsvorstände den Gemeinden gegenüber erzielt werden soll, so kann die Deputation sich nur für den Beschluß der zweiten Kammer,

daß der diesfällige Antrag der Petenten abgelehnt werden möge, aussprechen. —

Präsident v. Gersdorf: Ich frage: ob die Kammer der zweiten Kammer beitreten will, den Antrag der Petenten abzulehnen? — Einstimmig Ja. —

Referent Bürgermeister Starke: Der dritte Wunsch der Petenten ist in Folgendem enthalten:

III. wünschen die Petenten,

daß die Abhaltung von Tanzvergnügungen nicht bloß bis zu der gesetzlichen Zeit unwiderruflich eingeschränkt, sondern dieselbe überhaupt nur mit Genehmigung der Ortsobrigkeit und im Einverständnis des Gemeinderaths gestattet werden möge. —

Dieser Gegenstand nun hat durch die jüngst gefaßten Beschlüsse bei Berathung §§. 139 bis 142 der neuen Armenordnung, wenigstens in Beziehung auf die erste Kammer seine Erledigung gefunden; man hat dort, wie in der Petition, die Nothwendigkeit eines Einschreitens gegen die nicht selten in Dörfern ausartenden Tanzvergnügungen anerkannt, und die nach jenen Bestimmungen von den Ortspolizeibehörden, mit Rücksicht auf die Localverhältnisse zu treffenden Einrichtungen werden dem wohlgemeinten Wunsche der Antragsteller jedenfalls genügen, ohne daß es nöthig erscheint, durch eine gesetzliche Verfügung auszusprechen, daß die zu treffenden Einrichtungen selbst von der Polizeibehörde nur im absoluten Einverständnis des Gemeinderaths festgestellt werden dürften.

Die zweite Kammer hat sich ihrerseits vorbehalten, auf diesen Gegenstand bei der Berathung über die Armenordnung zurückzukommen. —

Referent Bürgermeister Starke: Seiten der Deputation hat es unbedenklich geschienen, sich dafür auszusprechen, daß der Antrag auf sich beruhen möge, weil nach den bei Berathung der Armenordnung gefaßten Beschlüssen ein Grund nicht vorzuliegen scheint, um den Gemeinderäthen eine Mitwirkung in Bezug auf die Anordnungen zu gestatten, die nach dem Gesetze

nur der Ortspolizeibehörde zu treffen überlassen worden ist, zumal wohl vorauszusetzen ist, daß diese auch ohne Beirath der Gemeinderäthe das anzuordnen am besten im Stande sein wird, was den Localverhältnissen entspricht.

Präsident v. Gersdorf: Ich frage: ob auch Sie glauben, daß dieser Gegenstand auf sich beruhen könne? — Einstimmig Ja. —

Referent Bürgermeister Starke: Weiter sprechen die Petenten den Wunsch aus:

IV.

daß Erbzinsen und andere herrschaftliche baare Geldgefälle, insofern sie der Ablösbarkeit überhaupt unterliegen, an die Landrentenbank überwiesen werden möchten, und machen dabei auf die Rathslichkeit ihres Antrags für die dabei betheiligten Abgabepflichtigen aufmerksam.

Es dürften indeß diesem Wunsche noch weit gewichtigere Gegengründe eingehalten werden können, deren ausführlichst in dem höchsten Decrete vom 10. November 1839 (Landtags-Acten I. Abthl. I. Bd. S. 201 flg.) gedacht worden ist. Zur dermaligen Beseitigung des Antrags wird es jedenfalls genügen, zu erwähnen, daß die hohe Staatsregierung es nach diesem Decrete durchaus für bedenklich erachtet hat, auf eine Ueberweisung baarer Geldgefälle und selbst auch nur der an die Stelle früherer Naturalleistungen getretenen, einzugehen. —

Uebrigens hat die zweite Kammer, in Betracht, daß ihr eine Petition des Abg. Scholze gleichen Inhalts und noch andere ähnliche Anträge zur Begütachtung vorliegen, die Berathung und Beschlußnahme auf den hier vorliegenden Antrag bis zur Berathung über jene Petitionen auszusehen befunden und es dürfte die geehrte erste Kammer, falls sie es überhaupt ihrer Convenienz nicht gemäß erachtet, sofort definitiv über diesen Antrag zu beschließen, eine etwanige weitere Berathung hierüber gleichfalls auszusehen haben, bis die bezüglichen Schriften und Beschlüsse der zweiten Kammer ihr mitgetheilt worden sein werden. —

Präsident v. Gersdorf: Ich frage: ob die Kammer es abwarten wolle, bis die bezüglichen Schriften und Beschlüsse an sie gelangen werden? — Einstimmig Ja. —

Referent Bürgermeister Starke: Endlich bitten die Petenten:

V.

daß insbesondere für die beiden amtshauptmannschaftlichen Bezirke der Oberlausitz eine Modification der hohen Verordnung vom 18. Mai 1832 die harten Bedachungen betreffend, nachgelassen werde, und begründen das Gesuch auf den, allerdings nicht unberücksichtigungswerthen Umstand, daß das zu harten Dachungen erforderliche Material höchst bedeutende, besonders in den größern volkreichen Fabrikdörfern, wegen des ohnehin daselbst gesteigerten Werthes des Grundbesitzes, für den Bauenden fast unerschwingliche Kosten erfordere, Schiefer gar nicht zu erlangen sei, Ziegel, die nur aus der preussischen Oberlausitz zu beziehen seien, wegen des allzu theuren Fuhrlohns höchst kostspielig, und ebenso, wie die Lehmschindeldächer, besonders in steinigten, wasserreichen und rauhen Gegenden, der schnellen Vermittlung ausgesetzt wären, daher aber, wie für den erzgebirgischen und voiatländischen Kreis in der 10. S. der aedachten Verord-